

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.1332
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/3413

Telefonüberwachungen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1332 vom 21.06.2011 :

Das Abhören von Telefonen und Wohnungen fällt in den Anwendungsbereich des § 100 a der Strafprozessordnung, der durch die ständige Aufnahme weiterer Katalogtaten ständig vergrößert worden ist. Deshalb ist es notwendig, dass jeder Eingriff in Grundrechte so gering wie möglich bleiben muss und strenge rechtsstaatliche Verfahrens- und Kontrollmöglichkeiten garantiert werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Telefonüberwachungen wurden in Brandenburg seit 2009 angeordnet? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahren)
2. Zu welchem Zweck sind die einzelnen Telefonüberwachungen angeordnet worden? (bitte Auflistung nach Zeitraum der Maßnahme und dem dazugehörigen Zweck)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Telefonüberwachungen wurden in Brandenburg seit 2009 angeordnet? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahren)

zu Frage 1:

Seit 2009 wurden richterliche Anordnungen zur Überwachung von 1.619 Telekommunikationsanschlüssen gem. § 100a StPO durch die Polizei des Landes Brandenburg entgegengenommen.

2009: 538 Anschlüsse (züA¹) in 104 Verfahren,
2010: 667 Anschlüsse (züA) in 145 Verfahren,
2011: 414 Anschlüsse (züA, Stand 27.06.2011) in 80 Verfahren.

¹ züA = zu überwachender Anschluss (siehe § 100b Abs. 2 Nr. 2 StPO)

Frage 2:

Zu welchem Zweck sind die einzelnen Telefonüberwachungen angeordnet worden? (bitte Auflistung nach Zeitraum der Maßnahme und dem dazugehörigen Zweck)

zu Frage 2:

Eine Überwachung von Telekommunikation kann nur bei Delikten erfolgen, die im Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO aufgeführt sind. Dieser beinhaltet ausschließlich schwere Straftaten.

Anlassdelikte bei den Überwachungen durch die Polizei des Landes Brandenburg waren für den in Rede stehenden Zeitraum insbesondere strafbare Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Raubstrafaten und Tötungsdelikte. Eine genaue Aufschlüsselung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der genaue Zeitraum einzelner Überwachungen wird statistisch nicht auswertbar vorgehalten und kann nur anlassbezogen je Überwachung benannt werden.